

Satzung

Schwimm Club Bad Nauheim e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. März 2014



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schwimm Club Bad Nauheim e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim.
Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Schwimmens als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
Er kann Fachabteilungen gründen, die sich speziellen wassersportlichen Disziplinen widmen.

- §2.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Schwimmens als Breiten-, Schul- und Leistungssport.
Der Verein ist selbstlos tätig.
- §2.2 Etwaige Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §2.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied im Schwimm Club Bad Nauheim e.V. kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft entsteht mittels Aufnahmeformular.

- §3.1 Mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand beginnen die Rechte und Pflichten als Mitglied.
Jedes Mitglied unterliegt den Amateurbestimmungen des Deutschen Sportbundes.
- §3.2 Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Bescheid an den Vorstand kündbar.
Sie endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ausnahmen sind nur mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes möglich.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung seiner Mitgliedschaft.
- §3.3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit, insbesondere wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins, gegen Satzung und Vereinszweck oder die Vereinskameradschaft verstößt.
Dem Auszuschließenden steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung einzulegen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes abzustimmen hat.
Legt der / die Auszuschließende jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses keine Berufung beim Vorstand ein, so unterwirft es sich dem Beschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§4.1 Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.
Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand mit:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- dem erweiterten Vorstand mit:
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Schriftführer
- und bis zu 2 Beisitzern
für die Bereiche Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und / oder Beisitzer Sportwart mit der Hauptaufgabe der Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Kindergruppen des SC BN e.V., sowie den Wettkampf-, Masters-, Kinder- und Jugendfreizeitmannschaften der SG Wetterau..

Die Beisitzer werden mit ihren jeweiligen Aufgaben gewählt.

§4.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. und aus dem 2. Vorsitzenden.
Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

§4.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet vor Ablauf der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung nach zu wählen.

§4.4 Der Vorstand hält bei Bedarf Sitzungen ab, zu denen auch nicht zum Vorstand gehörige Personen eingeladen werden können. Den Vorsitz führt der geschäftsführende Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab.
Die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes ist alle zwei Jahre bis zum 31. März einzuberufen.
Die Einberufungsfrist für ordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 14 Tage,
die Einberufungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 8 Tage.
Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es 1. das Interesse des Vereines erfordert und 2. auch auf Verlangen einer Minderheit. Diese Minderheit muss nachweislich mindestens im Auftrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins handeln.
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich nach §127 BGB. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.

- §5.1 Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
In den Vorstand können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Eine Ausnahme bildet der Beisitzer im Bereich Jugend. Für diese Funktion muss das 16. Lebensjahr vollendet sein.
- §5.2 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied eine andere Form der Stimmabgabe fordert.
- §5.3 Die Versammlungsleitung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand bis zu seiner Neu- und Wiederwahl.
Für die Dauer der Vorstandswahl ist von der Versammlung ein Wahl- und Versammlungsleiter zu bestimmen.
- §5.4 Die Versammlungsbeschlüsse sind durch Protokoll vom Schriftführer zu beurkunden.
- §5.5 Der Vorstand, insbesondere der geschäftsführende Vorstand, gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.
Die Entlastung des Schatzmeisters ist jährlich zu beschließen.

- §5.6 Die Versammlung ist beschlussfähig wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde.
Die Beschlussfassung ist bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorzunehmen.
Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung des Vereins die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- §5.7 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungen zu berichten.
- §5.8 Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§6 Abteilungen

Der Verein kann gemäß §2 dieser Satzung Abteilungen einrichten. Die Abteilungen und ihre Mitglieder sind an diese Satzung gebunden.

- §6.1 Die Abteilungen wählen ihre Vertreter. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand gegenüber für ihre Abteilungen verantwortlich.
- §6.2 Die Abteilungen können sich über diese Satzung, die Geschäfts- und die Beitragsordnung des Vereins hinausgehende Ordnungen geben, soweit das ihre spezielle Aufgabe notwendig macht.

§7 Beitrag

Der Beitrag zum Verein und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Für die Abteilungen gilt §6.2 dieser Satzung. Mit der Zahlung des Beitrages erhält das Mitglied den Anspruch auf die in der Geschäfts- und Beitragsordnung bezeichneten Leistungen.

- §7.1 Der Beitrag ist vom Verein einklagbar.

§8 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt der Zweck des Vereins weg, so ist sein Vermögen steuerbegünstigt im Sinne dieser Satzung, d.h. zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden.

Es ist die Aufgabe der letzten Beschluss gebenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen, ob das durch Übertragung des Vermögens auf den Hessischen Schwimmverband e.V., Frankfurt/Main, oder auf einen anderen Verein, der den Schwimmsport fördert, geschehen soll.
Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bad Nauheim, 25. März 2014



Kerstin Uhlig
1. Vors. Schwimm Club Bad Nauheim e.V.



Christiane Bucerius
2. Vors. Schwimm Club Bad Nauheim e.V.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. März 2014 genehmigt und löst mit sofortiger Wirkung die Satzung vom 23.03.2005 ab.

